

Der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz können an den Sitzungen des Präsidiums des Obersten Gerichts teilnehmen.

- b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Präsidium des Obersten Gerichts
- die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts;
  - die Vorbereitung der Richtlinien und Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts;
  - zwischen den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zu fassen, die für diese verbindlich sind;
  - die Leitung der Tätigkeit der Kollegien des Obersten Gerichts;
  - die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Präsidien der Bezirksgerichte und der Plenen der Militärobergerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts;
  - aus eigener Initiative oder auf Antrag des Generalstaatsanwalts unrichtige Beschlüsse der Plenen der Bezirks- oder Militärobergerichte aufzuheben, abzuändern oder diese mit der erneuten Behandlung der Sache zu beauftragen;
  - die Organisierung der Tätigkeit, die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestimmung des Disziplinarausschusses des Obersten Gerichts;
  - die Durchführung von Beratungen mit den Direktoren der Bezirksgerichte und den Leitern der Militärobergerichte;
  - die Abgabe von Rechtsgutachten zu Fragen des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechts auf Antrag des Ministerrates.

- c) Zur Unterstützung des Obersten Gerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Gerichte wird beim Präsidium des Obersten Gerichts eine Inspektionsgruppe gebildet. Die Inspektionsgruppe wird von einem Oberrichter geleitet.

Die Tätigkeit der Inspektionsgruppe erfolgt entsprechend den Festlegungen des Präsidiums des Obersten Gerichts. Sie dient der Unterstützung, Kontrolle und Auswertung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, um zu sichern,